
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK begrüßt die Novelle der Ersatzbaustoffverordnung grundsätzlich. Positiv hervorzuheben ist, dass zahlreiche Hinweise aus Vollzug und Praxis aufgegriffen wurden und sowohl die bürokratischen Anforderungen als auch die praktischen Hürden beim Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe reduziert werden sollen.

Dennoch sollte die Novelle stärker darauf ausgerichtet werden, die Akzeptanz von Recyclingbaustoffen zu erhöhen, unnötige Deponierungszwänge zu vermeiden und die Verwertung mineralischer Stoffströme zu erleichtern. Bestehende Entsorgungsengpässe und schwindende Deponiekapazitäten führen bereits heute teilweise zu Transportwegen von mehreren hundert Kilometern und damit zu zusätzlichen Baukosten sowie höheren CO₂- und Feinstaubemissionen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Artikel 1 § 2

Zu Artikel 1 der Ersatzbaustoffverordnung besteht zunächst hinsichtlich der Begriffsbestimmungen in § 2 weiterer Definitionsbedarf. Dies betrifft zum einen den Verwenderbegriff. In der Praxis werden Baumaßnahmen häufig durch Generalunternehmer, Nachunternehmer und spezialisierte Fachunternehmen ausgeführt. Dadurch entstehen Unsicherheiten darüber, wer für die Einhaltung der Einbauvoraussetzungen, die Vor- und Abschlussanzeigen sowie die vollständige Dokumentation verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere in mehrstufigen Auftragnehmerkonstellationen, bei denen das einbauende Unternehmen nicht identisch mit dem gegenüber dem Bauherrn verantwortlichen

Unternehmen ist. Eine eindeutige Zuordnung der Verwenderverantwortung würde hier die Rechtssicherheit deutlich erhöhen.

Zum anderen bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Anpassung des Begriffs der Aufbereitungsanlage in § 2 Nummer 5. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Anlagen, in denen organische Bestandteile aus Bodenmaterial entfernt werden oder Naturstein unmittelbar vor Ort aufbereitet wird, künftig nicht als Aufbereitungsanlagen gelten sollen. Gerade die Abtrennung von Holz oder anderen organischen Bestandteilen kann Voraussetzung dafür sein, dass Bodenmaterial überhaupt einer Verwertung in technischen Bauwerken oder bodenähnlichen Anwendungen zugeführt werden kann. Ebenso erfordert die Aufbereitung von Naturstein vor Ort regelmäßig einen technischen Anlagenaufwand, der den Charakter einer Aufbereitungsanlage begründet. Hier erscheint die vorgesehene Begriffsänderung fachlich nicht ausreichend begründet.

Auch die Neuregelung des Begriffs des „höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes“ in § 2 Nummer 35 wirft praktische Fragen auf. Durch die Einbeziehung von witterungsbedingt auftretenden Wasserständen bleibt unklar, ob hierunter auch temporäre Schichtenwässer zu verstehen sind, die sich beispielsweise auf Lehm-, Schluff- oder Tonschichten infolge starker Niederschläge bilden. Sollte dies der Fall sein, würde das bislang zentrale Konzept der Grundwasserdeckschicht teilweise in Frage gestellt. Die Regelung sollte daher klarer formuliert werden, um Missverständnisse bei der Ermittlung der grundwasserfreien Sickerstrecke zu vermeiden.

Artikel 1 § 3

Im Zusammenhang mit § 3 Absatz 2 sehen eine Mehrheit der Unternehmen die Einführung der neuen Materialklassen BM-1 bis BM-3 kritisch. Die Begründung verweist auf Fehlinterpretationen im Vollzug hinsichtlich der bisherigen Klassen BM-F1 bis BM-F3. Die neuen Materialklassen schaffen jedoch keine zusätzlichen Verwertungsmöglichkeiten und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer zulässigen Einsatzbereiche nicht von den bisherigen Klassen. Anstelle weiterer Materialklassen erscheint daher eine klarstellende Regelung zielführender, um zusätzliche Komplexität zu vermeiden.

Artikel 1 § 5

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Ausweitung der Eignungsnachweise auf einzelne Materialklassen wird ebenfalls von den meisten Unternehmen kritisch beurteilt. Die Regelung basiert auf der Annahme, dass Aufbereitungsanlagen gezielt bestimmte Materialklassen herstellen könnten. Dies entspricht nach den Erfahrungen der Praxis insbesondere bei Bodenmaterial und Bauschutt nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Aufgrund der Heterogenität der angelieferten Stoffströme kann regelmäßig erst nach Abschluss des Aufbereitungsprozesses festgestellt werden, welche Materialklasse erreicht wurde. Die Pflicht, für jede einzelne Materialklasse einen gesonderten Eignungsnachweis zu führen, würde

deshalb keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Güteüberwachung bringen, aber erheblichen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verursachen. Positiv hervorzuheben ist dagegen der vorgesehene Wegfall eines erneuten Eignungsnachweises bei Standortwechseln mobiler Aufbereitungsanlagen.

Artikel 1 § 9 und § 10

Im Bereich der Güteüberwachung nach § 9 und § 10 wird die Abschaffung des ausführlichen Säulenversuchs ausdrücklich begrüßt. Kritisch ist jedoch, dass künftig ausschließlich der Säulenkurztest zulässig sein soll. Dies könnte die Kosten und die Dauer der Analysen erhöhen, ohne dass hierdurch die Aussagekraft der Untersuchungen wesentlich verbessert wird. Aus Sicht der Praxis sollte deshalb auch der bisher zulässige Schüttelversuch weiterhin als anerkanntes Untersuchungsverfahren erhalten bleiben. Zudem bedarf die Abstimmung zwischen den Regelungen der §§ 9 und 10 einerseits und den Vorgaben der Anlage 4 andererseits einer Klarstellung, da dort teilweise noch auf den ausführlichen Säulenversuch Bezug genommen wird.

Artikel 1 § 19

Die in § 19 Absatz 8a und 8c vorgesehenen Regelungen zur Grundwasserdeckschicht und zur Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes bedürfen aus Sicht des Vollzugs weiterer Präzisierungen. Mehrere Formulierungen lassen derzeit offen, ob sich bestimmte Mindestanforderungen auf die Grundwasserdeckschicht oder auf die grundwasserfreie Sickerstrecke beziehen. Ferner bestehen Zweifel, ob die genannten Ermittlungsgrundlagen, etwa Baugrundgutachten oder bodenkundliche Untersuchungen, tatsächlich geeignet sind, den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand rechtssicher zu bestimmen. Die Verantwortung für diese Ermittlung droht dadurch zwischen verschiedenen Akteuren verteilt zu werden, ohne dass die zugrunde liegenden Datengrundlagen hinreichend belastbar sind. Hier besteht erheblicher Klarstellungsbedarf.

Artikel 1 § 24

Die Regelungen zu den Anzeigepflichten in § 24 werden von einer Vielzahl von Unternehmen grundsätzlich positiv bewertet, insbesondere die Verkürzung der Voranzeigefrist. Gleichzeitig bleibt die Forderung bestehen, die Anzeigeanforderungen insgesamt auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken. Besonders relevant ist dies bei unaufschiebbaren Instandsetzungsmaßnahmen wie Wasserrohrbrüchen, Entwässerungsschäden, Havarien an Hausanschlussleitungen, Absackungen oder Gefahrenstellen auf Verkehrsflächen. In solchen Fällen ist die Einhaltung einer zehntägigen Voranzeigefrist praktisch ausgeschlossen. Für diese Fallgruppen sollte daher eine eng gefasste Ausnahme mit nachträglicher elektronischer Anzeige vorgesehen werden.

Artikel 1 § 26

Die Einführung von Sammelieferscheinen nach § 26 wird begrüßt. Gleichzeitig sollten die Anforderungen an Lieferscheine und Sammelieferscheine auf die tatsächlich erforderlichen Angaben beschränkt werden. Überfrachtete Dokumentationspflichten erhöhen den Verwaltungsaufwand und können dazu führen, dass Unternehmen auf Primärbaustoffe ausweichen. Gleiches gilt für die Kleinmengenregelung. Der vollständige Wegfall von Dokumentationspflichten bis zu einer Einbaumenge von 200 Tonnen erscheint nicht sachgerecht, da auch solche Mengen beispielsweise in Stellplätzen, Wegen, Außenanlagen oder Leitungsgräben dauerhaft eingebaut werden. Für spätere Modernisierungen, Tiefbauarbeiten oder Grundstücksverkäufe benötigen Eigentümer weiterhin Informationen über Art, Menge und Lage der eingebauten Materialien. Ein vereinfachter elektronischer Eigentüternachweis erscheint daher als sachgerechter Kompromiss zwischen Dokumentationsinteresse und Bürokratieabbau.

Schließlich sollte die Novelle die Marktakzeptanz mineralischer Ersatzbaustoffe stärker fördern. Obwohl diese Stoffe umfangreichen Gütesicherungsmaßnahmen unterliegen, verbleiben sie rechtlich im Abfallregime. Dies führt in der Praxis dazu, dass Bauherren und Planer oftmals Primärbaustoffe bevorzugen. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Produktstatus beziehungsweise einer Regelung zum Abfallende für gütegesicherte mineralische Ersatzbaustoffe könnte einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft leisten.

Insgesamt sollte die Novelle genutzt werden, um die Kreislaufwirtschaft konsequent zu stärken, Rechtssicherheit und Vollzugstauglichkeit zu verbessern sowie bürokratische Belastungen abzubauen. Gleichzeitig müssen die Regelungen klar, widerspruchsfrei und fachlich nachvollziehbar ausgestaltet werden, damit die angestrebten Umwelt- und Ressourcenschutzziele tatsächlich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erreicht werden können.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Christoph Petri

Referatsleiter Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Rohstoffpolitik

Telefon: 030/2 03 08 2212

E-Mail: petri.christoph@dihk.de

Tatiana Valyaeva

Referatsleiterin Energie- und Umweltpolitik –

Bereiche Gebäude und Mobilität

Tel. 030/20308-2216

E-Mail: valyaeva.tatiana@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.